



## **Richtplan des Kantons Basel-Stadt; Anpassung: Anschluss Rheinhafen Kleinhüningen an die Nationalstrasse N2 - Genehmigung durch den Bund**

### **Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

---

## **1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG**

### **1.1 Antrag des Kantons**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat mit Beschluss vom 21. Februar 2006 die Aufnahme des Anschlusses Rheinhafen Kleinhüningen an die Nationalstrasse N2 als Festsetzung in den kantonalen Richtplan beschlossen. Er ersucht das UVEK mit Schreiben vom 23. Februar 2006 um Genehmigung dieser Anpassung.

### **1.2 Anpassungen und Fortschreibungen**

Bei der vom Regierungsrat beschlossenen Richtplananpassung handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anpassung gemäss Art. 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1).

### **1.3 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens begrüusste Stellen**

Das ARE hat die Anpassung den betroffenen, in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Stellen, den Bundesämtern für Umwelt (BAFU), für Strassen (ASTRA) und für Verkehr (BAV) sowie den SBB zur Stellungnahme unterbreitet.

## **2 BEURTEILUNG**

### **2.1 Form und Verfahren**

In Bezug auf die Form reiht sich die Anpassung in den gültigen, vom Bundesrat 1986 genehmigten Richtplan ein. Zu Beginn der Richtplanarbeiten hatte das ARE zugestimmt, dass aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens die Anpassung nicht erst in die gesamthafte Überarbeitung des Richtplans einfließt, die frühestens 2007 beim Bund zur Genehmigung gelangen wird, sondern dass der geltende Richtplan angepasst wird.

Ein Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren für die Richtplananpassung hat vom 12. Oktober bis 10. November 2005 stattgefunden. Im Rahmen der vorangegangenen Vernehmlassung war auch eine Vorprüfung durch den Bund vorgenommen worden (Schreiben des ARE vom 8. Juli 2005). Die Hinweise des Bundes sollen gemäss Bericht zum Mitwirkungsverfahren im Generellen Projekt, in der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. im Rahmen der Gesamtrevision des kantonalen Richtplanes berücksichtigt werden.

Die Anforderungen an die Form und an das Verfahren sind erfüllt.

### **2.2 Inhalt**

Als umweltfreundlichem Verkehrsträger kommt der Rheinschiffahrt aus Sicht des Bundes eine wichtige Funktion beim Güterverkehr zu. Die Rheinhäfen gehören zu denjenigen Verkehrsanlagen von gesamtschweizerischer

Bedeutung, deren Anbindung an die übergeordneten Verkehrsinfrastrukturen sichergestellt werden soll. Der Anschluss der Rheinhäfen an die N2 ist deshalb - mit Stand Zwischenergebnis - auch in dem vom Bundesrat am 26. April 2006 gutgeheissenen Programmteil des Sachplans Verkehr enthalten.

Der Bund begrüsst weiter, dass mit dem im Richtplan festgesetzten Vorhaben nicht nur der strassenseitige Anschluss des Rheinhafens Kleinhüningen verbessert wird, sondern auch die Erschliessung des SBB-Areals mit dem geplanten Eurohub-Terminal, und dass gleichzeitig auch ein Teil der notwendigen verkehrlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Entwicklungsgebieten im nördlichen Kleinbasel und die damit zusammenhängende Umnutzung von brachliegenden Industrieflächen geschaffen wird.

Das ASTRA hat nach Vorliegen der Projektstudie bereits den Auftrag zur Erarbeitung eines Generellen Projektes an den Kanton erteilt. Parallel dazu wird eine mehrstufige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Ebenso wurde auf Antrag des Kantons zur vorsorglichen Freihaltung des Strassenraums vom UVEK eine Projektierungszone festgelegt.

Bezüglich der Stellungnahme des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) im Rahmen der Mitwirkung (Beitrag 7), weisen die SBB darauf hin, dass das betroffene an der Autobahn A2 angrenzende Gelände vom BEV an SBB Cargo veräussert worden ist. Allein schon aus diesem Grund dürfte eine Einsprache des BEV bzw. DB AG hinfällig sein.

Da sich der geplante Anschluss im selben Perimeter befindet wie die 2005 in Betrieb genommene provisorisch erweiterte Zollanlage (PEZA) bzw. teilweise sogar dasselbe Trasse benützt, muss im Rahmen des Generellen Projektes und der UVP sichergestellt werden, dass für allfällig betroffene Trockenstandorte von nationaler Bedeutung die entsprechenden Auflagen, die das UVEK in seinem Entscheid vom 10. Juni 2004 zur provisorisch erweiterten Zollanlage (PEZA) gemacht hat, berücksichtigt werden.

Sowohl im Projekt selber als auch bei der Festlegung von Entwicklungsgebieten in Hafennähe im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans müssen die Fragen der Störfallvorsorge geklärt und allfällige Massnahmen vorgesehen werden.

### **3 FOLGERUNG UND ANTRAG**

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 Raumplanungsverordnung und auf den vorangehenden Prüfungsbericht beantragt das ARE dem UVEK, die Anpassung zu genehmigen.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

Bern, 19. Juni 2006